

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.08.03

Vorlage Nr.: BV/0008/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Festlegung der Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse des Rates gemäß § 57 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 (GO NRW) vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Ausschuss erhält die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
2. Neben den nach der Gemeindeordnung NRW sowie anderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Pflichtausschüssen:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
 - Jugendhilfeausschusswerden folgende freiwillige Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
 - Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
 - Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr
 - Ausschuss für Umwelt und Mobilität
3. Die Hauptsatzung und die Zuständigkeitsordnung sind entsprechend anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Haupt- und Finanzausschuss zugleich für die Themen Vergabe und Digitalisierung, der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen für den Denkmalschutz und der Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr auch für Gewerbe, Kultur und Tourismus zuständig ist.

Erläuterungen:

2.1 Grundsatz

§ 57 Absatz 1 GO NRW räumt dem Rat das Recht ein, Ausschüsse zu bilden.

2.2 Pflichtausschüsse

§ 57 Absatz 2 GO NRW verpflichtet den Rat zur Bildung des

- Hauptausschusses
- Finanzausschusses und
- Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Zu den Pflichtausschüssen zählt auch der in § 114 Absatz 2 GO NRW genannte Betriebsausschuss, da die Stadt Rheinbach mit dem Wasserwerk einen Eigenbetrieb im Sinne des § 5 Eigenbetriebsverordnung NRW führt.

Bezüglich des Umlegungsausschusses im Sinne des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wird auf den gesonderten Tagesordnungspunkt verwiesen.

Darüber hinaus sind nach dem Kommunalwahlgesetz NRW zu bilden der

- Wahlausschuss (§ 2 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz) und
- Wahlprüfungsausschuss (§ 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz).

Der Wahlausschuss wird erst wieder vor der nächsten Kommunalwahl gebildet.

Da die Stadt Rheinbach weiterhin ein eigenes städtisches Jugendamt hat, ist nach § 70 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - die erneute Bildung des Jugendhilfeausschusses erforderlich (siehe gesonderten Tagesordnungspunkt).

2.3 Freiwillige Ausschüsse

Neben vorgenannten Ausschüssen, die die Gemeinden aufgrund der GO NRW oder anderer gesetzlicher Vorschriften bilden müssen, kann der Rat auf freiwilliger Grundlage weitere Ausschüsse bilden (§ 57 Absatz 1 GO NRW).

2.3.1 Schulausschuss

Nach § 85 des Schulgesetzes NRW können die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt.

Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte*r Vertreter*in ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter*innen der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, finden vorstehende Ausführungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt (vgl. § 85 Schulgesetz NRW).

2.3.2 Betriebsausschuss

Für den Betriebsausschuss legt § 5 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung fest, dass ihm keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden sollen. Dadurch soll der Betriebsausschuss noch mehr und klarer auf die Angelegenheiten und Belange des Eigenbetriebes ausgerichtet werden.

Hieraus folgt, dass der Betriebsausschuss **nicht** mit einem anderen Ausschuss zusammengelegt werden kann.

2.4 Ausschüsse der abgelaufenen 10. Wahlzeit

2.4.1 Pflichtausschüsse

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss

2.4.2 Freiwillige Ausschüsse

- Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
- Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
- Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr
- Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Feuerwehr-, Bau- und Vergabeausschuss

2.5 Beschlussfassung

Beschlüsse über die Bildung von Ausschüssen bedürfen im Rahmen des § 50 Absatz 1 GO NRW der einfachen Mehrheit.

2.6 Stimmrecht des Bürgermeisters

Bei der Benennung der Ratsausschüsse hat der Bürgermeister Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 8. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin